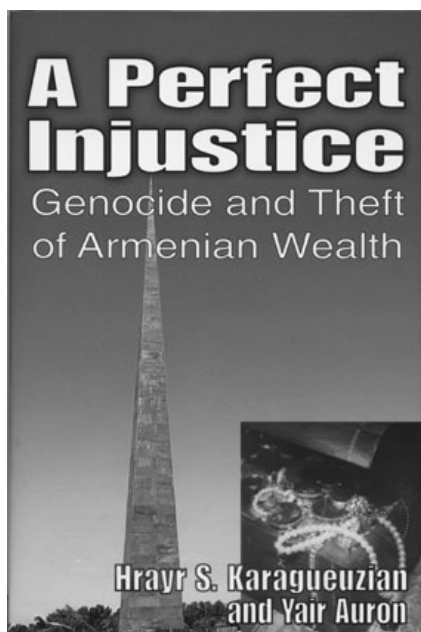


Eine perfekte Ungerechtigkeit

VON RAFFI KANTIAN

Dass beim Völkermord von 1915 etliche Türken und Kurden sich am armenischen Eigentum bereichert haben und dieser „Kapitaltransfer“ die Entstehung der türkischen Bourgeoise erst ermöglichte, ist hinreichend bekannt. Die türkische Publizistin Ayşe Hür erinnerte unlängst an die von den Engländern nach Malta deportierten türkischen Kriegsverbrecher, worunter sich auch der Major Eczacı Mehmet Bey befand (*Taraf*, 28.2.2010). Diesem legte man Massaker an den Armeniern von Erzincan (seiner Heimatstadt) und Kemah zur Last. Später gründete er die Firma Eczacıbaşı, die heute zu den mächtigsten



der Türkei gehört. Wie Mehmet Bey sein „Startkapital“ beschaffte, ist eine sicherlich sehr spannende Frage.

Die Autoren des vorliegenden Buches haben sich, anders als der Titel ihres Buches es suggeriert, ein überschaubareres Ziel gesetzt. Ihnen geht es im Wesentlichen um die Lebensversicherungen, die die späteren Opfer bei westlichen Gesellschaften abgeschlossen hatten.

Und davon muss es Tausende gegeben haben. New York Life Insurance Company und die französische Union-Vie sowie Equitable Life Insurance Society of New York waren groß im Geschäft. Daneben gab es auch viele andere Firmen (britische, österreichische, schweizerische, italienische, deutsche und spanische), die Policen an Armenier verkauft haben. Unter

den Letztgenannten haben die Autoren zwei ausgemacht: Star Assurance of London und die schweizerische La Fédérale.

Die Erben der Versicherten, so weit sie die Katastrophe überlebt hatten, haben ihre Ansprüche geltend gemacht. Die Frage, die dabei unweigerlich auftauchte, war, ob die Versicherungen überhaupt zahlungspflichtig waren, denn die Verträge enthielten eine Klausel, wonach „kriegsbedingte Akte“ als Ablehnungsgrund Geltung hatten. War die Ermordung eines Versicherten im Zuge seiner Deportation / Ermordung Gegenstand dieser Klausel? So unterschiedlich die Versicherer, so unterschiedlich auch ihr Verhalten.

Die britische Star Assurance Company of London hat sich unkooperativ gezeigt. Im Falle von Ovakim Kevork Massatian, dessen zwei Kinder ihn überlebt hatten, schrieb das britische Foreign Office an den US-amerikanischen Botschafter in Konstantinopel, Elkus, der für die Kinder tätig geworden war: „Eine Lebensversicherungspolice kann nicht an einen Feind ausgezahlt werden [zu der Zeit tobte noch der Erste Weltkrieg; R. K.]“. Die Tatsache, dass die Nachfahren des Ermordeten im Osmanischen Reich lebten, gegen das Großbritannien Krieg führte, war ihnen zum Verhängnis geworden.

Ovakim Kevork Massatian hatte auch bei der New Yorker Equitable eine Versicherungspolice laufen. Der bereits genannte Botschafter Elkus hat auch in diesem Fall geholfen. Die Equitable wollte eine von den osmanischen Behörden ausgestellte Todesbescheinigung haben. Die Antwort von Botschafter Elkus (S. 42) ist überaus lesenswert.

Französische Versicherer waren diesbezüglich kulanter. Dennoch: Es blieben genug strittige Fragen übrig. Wie war z. B. zu verfahren, wenn die Versicherungsraten nicht eingezahlt worden waren / eingezahlt werden konnten, weil der Versicherte ermordet worden war?

Karagueuzian und Auron gehen auch auf die „Schadensbegrenzungsstrategie“ der Versicherer ein. Equitable und Union-Vie wollten, nachdem sie einigen der Forderungen nachgekommen waren, sich bei der türkischen Regierung schadlos halten, weil diese für ihre „Schäden“ ursächlich verantwortlich war (S. 55-63). Sie wandten sich an ihre Regierungen und wollten so massiven politischen Druck auf die tür-

kische Seite ausüben lassen.

Wer letztendlich in einem solchen Fall für den Schaden aufkommen muss, der Versicherer oder der für den Tod der Versicherten Verantwortliche, diskutieren die Autoren überaus lesenswert am Beispiel des britischen Schiffes „Lusitania“, das am 7. Mai 1915 von einem deutschen U-Boot versenkt worden war (S. 65-71).

Die summarische Regelung der Fälle mit New York Life und Axa (vormals Union-Vie) – die Medien berichteten in jüngster Zeit über diese Fälle – rundet den Bereich der Lebensversicherungen ab.

Sehr spannend ist Kapitel 10 gestaltet. Dort geht es um eine Einzahlung der Jungtürken vom Mai 1916 in Höhe von 5 Mio. Türkischen Goldpfund bei der Deutschen Reichsbank in Berlin. Dieser Betrag soll durch die Beschlagnahme armenischen Eigentums zustande gekommen sein. Die Autoren führen Belege an, die geeignet sind, diese Behauptung zu untermauern (S. 113-133). Dazu gehört auch die Aufforderung der beteiligten osmanischen Dienststellen an ausländische Finanzinstitutionen, einschließlich Versicherungen, ihnen die Liste ihrer armenischen Kunden auszuhändigen. Wenn auch die ausländischen Institutionen sich gegen solches Ansinnen erfolgreich wehren konnten, war die Lage bei den heimischen Geldinstituten anders. Sie transferierten die armenischen Einlagen an den Staat, sodass zwei ehemalige britische Ministerpräsidenten, Stanley Baldwin und Herbert H. Asquith, 1924 feststellten: „Das von der türkischen Regierung 1916 bei der Deutschen Reichsbank deponierte Geld in Höhe von 5 Mio. Türkischen Goldpfund war größtenteils (wahrscheinlich gänzlich) armenisches Geld.“

Wie es scheint, befinden wir uns am Anfang einer sehr komplizierten Diskussion, zu der die Autoren Yair Auron, dessen „The Banality of Denial“ hier besprochen wurde (s. *ADK* 133 & 134, Jg. 2006 / Heft 3 & 4, S. 53/54), und Hrayr S. Karagueuzian, Professor der Medizin in den USA, einen wichtigen Beitrag geleistet haben.

Hrayr S. Karagueuzian and Yair Auron: A Perfect Injustice. Genocide and Theft of Armenian Wealth

- 160 S., New Brunswick & London (Transaction Publishers) 2009. ISBN: 978-1-4128-1001-2. Preis: 25,17 €